Zeitschrift: Revue suisse de numismatique = Schweizerische numismatische Rundschau

Herausgeber: Société Suisse de Numismatique = Schweizerische Numismatische Gesellschaft

Band: 21 (1917)

Artikel: Das Münzwesen im Kanton St. Gallen : unter Berücksichtigung der Verhandlungen im Schosse der eidgenössischen Tagsatzung von 1803 bis 1848

Autor: Girtanner-Salchli, H.

Kapitel: Einleitung

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-172896

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Münzwesen im Kanton St. Gallen

unter Berücksichtigung der

Verhandlungen im Schosse der eidgenössischen Tagsatzung

von 1803 bis 1848.

Bearbeitet an Hand offizieller Akten.

Einleitung.

Die vorliegende Arbeit verdankt ihre Entstehung Studien, die gemacht wurden, um ein von einer aktenmässigen Darstellung des Münzwesens des Kantons St. Gallen begleitetes, beschreibendes Verzeichnis der kantonalen Münzprägungen aufzustellen. Hierfür waren vom hohen Regierungsrat des Kantons St. Gallen in sehr verdankenswerter Weise die Akten des kantonalen Staatsarchivs über das Münzwesen aus den Jahren 1803 bis 1848 zur Verfügung gestellt worden. Bei deren Studium ergab sich die Wünschbarkeit, die allgemeinen Vorkommnisse im Münzwesen auf eidgenössischem Boden, soweit sie sich aus den Verhandlungen und Beschlüssen der Tagsatzungen und der von der Tagsatzung jeweilen bestellten besondern Kommissionen ergaben, mit zu berücksichtigen, was eine wesentliche Erweiterung des Programmes der Arbeit veranlasste.

Einleitend sei daran erinnert, dass sich im Münzwesen der Schweiz im allgemeinen folgende, zum Teil scharf von einander geschiedene Abschnitte unterscheiden lassen, nämlich :

a) Die Zeit bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft;

b) Die Zeit des helvetischen Einheitsstaates;

c) Die Zeit der Mediationsverfassung;

d) Die Zeit der Restauration und der Regeneration;

e) Die Zeit seit Schaffung des neuen Bundesstaates.

Ueber die Münzverhältnisse und die Entwicklung des Münzwesens *bis zum Zusammenbruch der alten Eidgenossenschaft, im Jahre 1798*, gibt die wertvolle Arbeit des Herrn Dr Hans Altherr: *Das Münzwesen der Schweiz bis zum Jahre 1798, auf Grundlage der eidgenössischen Verhandlungen und Vereinbarungen;* Bern, 1910, eingehenden Aufschluss, auf die hier ausdrücklich verwiesen wird. Diese Periode wird im allgemeinen charakterisiert durch eine grosse Zahl von Münzgerechtigkeiten, die entstanden waren und die auch zum grössern Teil sich weiter entwickelten, sowie durch eine willkürliche und rücksichtslose Ausnützung dieser Münzrechte durch die einzelnen Stände. Es ist dies ein Vorkommnis, das nicht allein in der Schweiz sondern das auch in allen andern Ländern festgestellt werden kann und hier im allgemeinen die gleichen Begleiterscheinungen zeitigte wie dort. Hand in Hand damit ging eine im Laufe der Zeit eingetretene Verschlechterung der Münzen im allgemeinen und eine, die Bedürfnisse von Handel und Verkehr weit übersteigende Ausprägung von kleinen, minderwertigen Münzsorten und Scheidemünzen. Mit diesen wurde nicht nur das eigene Land überschwemmt, sondern auch dasjenige der Nachbarn. Um sich hiergegen zu schützen, kam es oft vor, dass einzelne Stände die Münzen der Nachbarstände in ihrem Werte herabgesetzt (herabgewürdigt) oder den Kurs derselben ganz verboten (die Münzen verrufen) haben, wodurch nicht nur grosse Schädigungen entstanden, sondern auch der

Verkehr sehr erschwert wurde. Ernsthafte Versuche zur Beseitigung dieser allgemein empfundenen Uebelstände wurden zwar zu verschiedenen Malen unternommen, allein sie konnten wegen der vollständigen Souveränität der Stände in Münzsachen keine wirklichen Erfolge erzielen.

Die folgende Zeitperiode, die der *Helvetik (1798 bis 1803)*, brachte zwar die schon lange ersehnte Einheit auch im Münzwesen. Allein der Uebergang zur Einheit ging hier wie in allen andern Gebieten zu plötzlich vor sich und es war die Lebensdauer der Helvetik zu kurz, als dass ein nachhaltiger Einfluss auf die Münzverhältnisse der Schweiz hätte eintreten können. Durch die während dieser Zeitperiode geschlagenen Münzen wurde die Münzverwirrung nur noch vergrössert.

In den nun folgenden zwei weitern Perioden galt wieder die Vielheit der Münzrechte in der kleinen Schweiz. Waren es vor 1798 deren dreizehn gewesen, so stieg diese Zahl jetzt auf neunzehn und dann gar auf zweiundzwanzig. Die erste Periode der Rückkehr zum Alten umfasst die Zeit der Wirksamkeit der *Mediationsverfassung (1803 bis 1813)*. Das Münzregal wurde wieder den Kantonen überantwortet. Immerhin war der Tagsatzung und dem Landammann der Schweiz ein gewisser, leider nicht ausschlaggebender Einfluss auf die Gestaltung des Münzwesens und ein allerdings sehr bestrittenes Aufsichtsrecht über die Einhaltung der Vorschriften über das Münzwesen eingeräumt worden. In den Tagsatzungen wurden von einsichtigen Männern ernstliche und ausdauernde Versuche gemacht, um eine Rückkehr zu den alten als unhaltbar erkannten und die Allgemeinheit in so hohem Masse schädigenden Zustände zu verhüten. Die versuchten Massnahmen waren, wie wir noch sehen werden, im allgemeinen gut und zweckentsprechend. Sie hätten bei richtiger Ausführung zum gewünschten Ziele führen können.

Der nach Aufhebung der Mediationsverfassung im Jahre *1813* in Kraft getretene *neue Bundesvertrag* beseitigte für die folgende Periode *(Restaurations- und Regenerationszeit)* noch die letzten Reste einer Einwirkung der eidgenössischen Behörden auf das Münzwesen und jede Kontrolle über dasselbe. Das Münzwesen war wieder vollständig den Kantonen ausgeliefert. Es darf daher nicht wundern, dass mit der Rückkehr zum Alten, auch die früher bestandenen Uebelstände sich wieder in vollem Umfang einstellten. Zwar fehlte es auch in dieser Periode nicht an ernstlichen Versuchen, eine gründliche Sanierung des Münzwesens herbeizuführen, sei es auf allgemeinem eidgenössischem Boden, sei es auf dem Wege des Abschlusses von Konkordaten zwischen grössern oder kleinern Gruppen von Kantonen. Allein das angestrebte Ziel konnte wiederum nicht erreicht werden. Eine nachhaltige Besserung der Verhältnisse erwies sich auf dem Wege der Freiwilligkeit als nicht erreichbar.

Erst mit der Schaffung des *neuen Bundesstaates, im Jahre 1848,* dessen Verfassung das Münzregal von den Kantonen auf den Bund übertrug, war eine gründliche Beseitigung der alten, unhaltbaren Zustände im Münzwesen der Schweiz möglich geworden. Nur eine starke und zielbewusste Zentralgewalt konnte die Widerstände beseitigen, die sich jedem ernstlichen Versuch eine Besserung der Geldverhältnisse herbeizuführen, seitens der angeblich bedrohten Kantonalsouveränität, verbunden mit einer oft kleinlichen und kurzsichtigen Interessenpolitik, bisher entgegengestellt hatten.